



**Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission**

JAHRESBERICHT 2019

Seilergasse 8/3, 1010 Wien
Telefon: +43/1/532 28 30 613
Fax: +43/1/532 28 30 650
E-Mail: uebkom@wienerboerse.at
Web: www.takeover.at

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2019	3
II. Das österreichische Übernahmerecht	3
1. Allgemeines	3
2. Novellierung des ÜbG durch das Börsegesetz 2018.....	4
3. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)	4
III. Die Organisation der Übernahmekommission.....	5
IV. Nationale und Internationale Übernahmeaktivitäten	7
V. Tätigkeitsbericht	7
1. Senatsverfahren.....	7
1.1. Öffentliche Übernahmeangebote.....	7
1.2. Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG.....	9
1.3. Verfahren gemäß § 22b Abs 3 ÜbG.....	9
1.4. Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG	9
1.5. Feststellungsverfahren einer Vorfrage gemäß § 29 Abs 2 ÜbG.....	13
1.6. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG.....	14
1.7. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG	14
1.8. Sonstige Verfahren.....	14
2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde	15
3. Information der Öffentlichkeit.....	15
4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG.....	16
5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene.....	16
VI. Ausblick auf das Jahr 2020	17
VII. Danksagung	17
VIII. Anhang	18
1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2019.....	18
2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2019.....	18
3. Statistik	19

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2019

Im Jahr 2019 waren bei der Übernahmekommission („ÜbK“) **sieben Senatsverfahren** anhängig (2018: 13; 2017: 9, 2016: 19). Eines davon war ein freiwilliges Teilangebot. Weitere fünf Senatsverfahren wurden zwecks Stellungnahmen zur Klärung übernahmerechtlicher Fragen durchgeführt, was dem Mittelwert der letzten Jahre entspricht (2018: 4; 2017: 4; 2016: 7). Eine Stellungnahme wurde vor Ausfertigung vom Antragsteller zurückgezogen. Insgesamt war das Jahr durch eine deutlich erhöhte Aktivität in der Marktüberwachung geprägt, was auch auf zum Teil komplexe Sondersituationen bei einigen Marktteilnehmern zurückzuführen ist. Im Rahmen der Marktüberwachung führte die ÜbK 2019 auch Vorerhebungen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen übernahmerechtliche Vorschriften durch. Mangels Vorliegen konkreter vorwerfbarer Handlungen sah der Senat jedoch von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 35 ÜbG ab.

Das im Berichtsjahr 2019 veröffentlichte **Übernahmeangebot** betraf ein freiwilliges Teilangebot auf eigene Aktien der BAWAG Group AG. Das kumulierte Angebotsvolumen betrug im Jahr 2019 EUR 400 Mio (2018: EUR 881 Mio; 2017: EUR 3.606 Mio; 2016: EUR 1.950 Mio) und das Annahmenvolumen lag bei EUR 400 Mio (2018: EUR 33 Mio; 2017: EUR 2.750 Mio; 2016: EUR 1.380 Mio).

Im Anhang zu diesem Jahresbericht befindet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2019 samt den Vorjahresdaten zum Vergleich (siehe dazu Pkt VIII. 3.).

II. Das österreichische Übernahmerecht

1. Allgemeines

Mit dem Übernahmegesetz 1999 wurde das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst. Dadurch sollte ein geordnetes Verfahren für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionäre, aber auch der Bieter und der börsennotierten Unternehmen selbst, bereitgestellt werden. Es war die Intention des Gesetzgebers, damit die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch für ausländische Anleger zu steigern.

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahmerichtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile 14 Jahren Übernahmepaxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz verfügt ein Aktionär mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft.

Weiters ist ein teils bewusstes „Herankaufen“ bis knapp an die Kontrollschwelle zu beobachten. Wie bereits in der Vergangenheit wiederholt angeregt, sollte die Kontrollschwelle nach Ansicht der ÜbK daher abgesenkt werden, um eine sachgemäße rechtliche Würdigung der tatsächlichen Kontrollverhältnisse zu ermöglichen.

2. Novellierung des ÜbG durch das Börsegesetz 2018

Mit 3.1.2018 trat das Börsegesetz 2018 mit einer Novellierung des Börserechts in Kraft. Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung eines neuen Delisting-Regimes. So sind im Börsegesetz 2018 unter anderem Delisting-Regeln für den Widerruf von Wertpapieren aus dem Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten enthalten. Nach dem Börsegesetz 2018 muss im Falle eines Widerrufs der Zulassung von Beteiligungspapieren gemäß § 1 Z 4 ÜbG zum Amtlichen Handel den Beteiligungspapierinhabern ein sog. Delisting-Angebot gemäß dem neu eingeführten 5. Teil des ÜbG unterbreitet werden. Auf das Delisting-Angebot sind die Bestimmungen des ÜbG über Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e ÜbG anzuwenden. Die wesentliche Neuerung für das Delisting-Angebot besteht darin, dass neben den bei Pflichtangeboten anzuwendenden Preisuntergrenzen zusätzlich zwei weitere Preisuntergrenzen hinzukommen: einerseits der durchschnittlich gewichtete Börsenkurs der letzten fünf Börsenstage, womit der aktuelle Kurs eine Berücksichtigung finden soll; andererseits der „ungefähre“ Unternehmenswert. Dabei ist der Unternehmenswert anhand approximativer Bewertungsverfahren (zB unter Heranziehung von Multiples vergleichbarer Unternehmen) festzustellen. Eine vollständige Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1) ist nur dann erforderlich, wenn die höchste der anderen drei Preisuntergrenzen offensichtlich niedriger ist als der approximativ ermittelte Unternehmenswert pro Aktie. Dann ist der Angebotspreis iSd § 26 Abs 3 Satz 2 ÜbG angemessen festzulegen; dies erfordert idR eine volle Unternehmensbewertung.

Gesetzlich geregelt wurden auch Fälle des sogenannten „kalten“ Delistings. Damit sind idR gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen gemeint, die zur Folge haben, dass sich die Beteiligungspapierinhaber in einer börsennotierten Gesellschaft nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme in einer nichtbörsennotierten Gesellschaft wiederfinden bzw. die Maßnahme wirtschaftlich einem Delisting gleichkommt. So finden sich im AktG und im SpaltG Bestimmungen, die bestimmte Spaltungen und Verschmelzungen nur dann zulassen, wenn den Beteiligungspapierinhabern vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ein Delisting-Angebot nach dem 5. Teil des ÜbG unterbreitet wurde.

3. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

Im Jahr 2019 wurde die regelmäßige, intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen des Takeover Bids Network (TBN) mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Das Takeover Bids Network ist eine unter der Aufsicht von

ESMA zusammentretende Versammlung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden des Übernahmerechts. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kommen die Behörden der Mitgliedstaaten zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung auf europäischer Ebene zusammen. Darüber hinaus können die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Fragen zur Auslegung der Übernahmerichtlinie im Umlaufweg per E-Mail an die Schwesterbehörden richten, um deren nationale Praxis zur Auslegung zu erfahren. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahmerichtlinie, werden weiterhin formlos und rasch über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert. Zudem nimmt an den Treffen zwischen den Aufsichtsbehörden regelmäßig ein Vertreter der Europäischen Kommission teil, sodass diese aus erster Hand Kenntnis von möglichen praktischen Problemen iZm dem Vollzug der Übernahmerichtlinie erlangen kann.

III. Die Organisation der Übernahmekommission

Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse AG eingerichtete Behörde, die sowohl von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist und keinen Weisungen unterliegt. Die drei Senate der ÜbK erfüllen die Anforderungen an den Begriff des Tribunals iSd Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

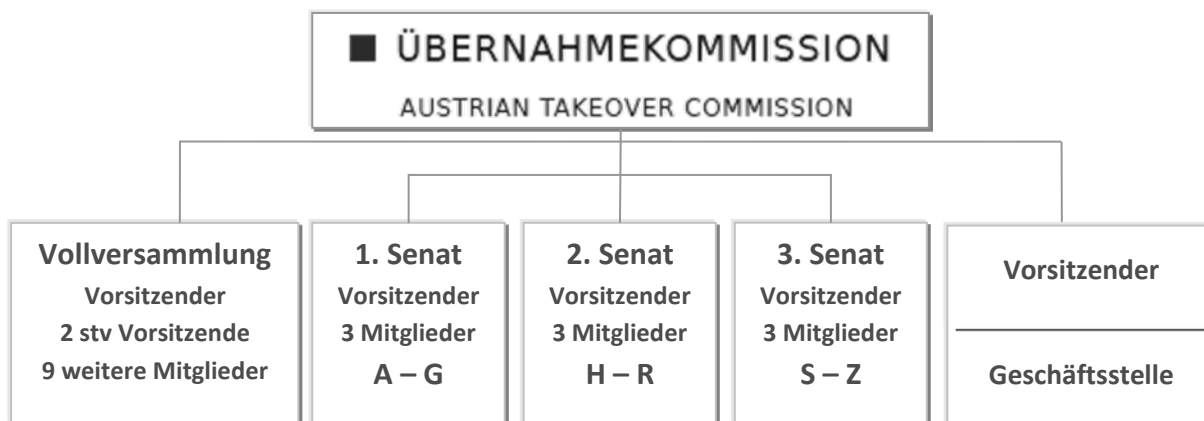
Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die von der Bundesministerin für Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Im Dezember 2018 erfolgte die Bestellung der Mitglieder der ÜbK für die aktuelle Funktionsperiode bis Dezember 2023. Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische und/oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer **Geschäftsstelle** als Anlaufstelle für Parteien, Bindeglied zur Öffentlichkeit und juristisches *Backoffice* unterstützt, in der bis November 2019 vier Vollzeitstellen besetzt waren und aktuell drei Vollzeit- und eine Teilzeitstelle besetzt sind. Details zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle finden sich in einer Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- Drei **Senate** mit je vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied stets ein in Wirtschaftsfragen erfahrener Richter ist. Die Senate treffen alle Entscheidungen in Einzelfällen.
- Die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung entscheidet. Außerdem ist sie ein generelles Beratungsgremium, das gemäß § 28 Abs 7 ÜbG zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden, Stellung nehmen kann, ohne dass dafür ein konkreter Anlassfall vorliegen muss. Diese Stellungnahme präjudizieren die zuständigen Senate der ÜbK freilich nicht.

- Der **Vorsitzende** leitet die ÜbK, vertritt sie nach außen und ist zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung. Gemäß der aktuellen Geschäftsverteilung vom 7. Jänner 2019 ist der Vorsitzende der ÜbK gleichzeitig Vorsitzender des 1. Senats und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbK von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die **Struktur** der ÜbK soll anhand der folgenden Grafik veranschaulicht werden:



(Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Zielgesellschaft)

Die ÜbK ist bestrebt, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Auf der **Website der ÜbK** (www.takeover.at) werden dem interessierten Publikum Informationen über die Tätigkeit der Behörde geboten. Dazu zählen:

- **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Geschäftsverteilung der ÜbK und einer Musterangebotsunterlage mit Kommentaren, die potenziellen Bietern bzw deren Rechtsvertretern die Gestaltung der Angebotsunterlage erleichtern soll;
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, Aufsichtsratsäußerungen, Sachverständigenberichte gemäß § 13 ÜbG, etc);
- wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK, sofern sie zur Information der Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft zweckmäßig sind oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- **Pressemitteilungen**.

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief wie bereits in den Vorjahren stets reibungslos, wofür wir uns bei ihren Organen und Mitarbeitern sehr herzlich bedanken.

Die **Website** der Übernahmekommission (www.takeover.at) ist seit 2019 auch auf Englisch abrufbar.

IV. Nationale und Internationale Übernahmeaktivitäten

Der österreichische M&A-Markt gab in einer gesamtheitlichen Betrachtung – auch außerhalb des Anwendungsbereichs des ÜbG – im Vergleich zum Vorjahr nach. Während 2018 noch 347 Transaktionen abgeschlossen wurden, war im Jahr 2019 mit 299 Deals ein Rückgang von 13,8% zu verzeichnen.¹ Dies wird zum Teil auf weiter wachsende globale Unsicherheitsfaktoren (Handelskonflikte, Brexit, Krisenherde) zurückgeführt.² Weiterhin hoch blieb die Nachfrage in digitalen Bereichen wie in der Computer- und Telekommunikationsbranche. Erwähnenswert ist auch, dass trotz der geringeren Anzahl an Transaktionen die einzelnen Volumina durchaus groß ausfielen. Das erfolgreiche Übernahmeangebot des österreichischen Sensorherstellers ams für die deutsche Osram lag bei einem Volumen von rund EUR 4,6 Mrd. Großvolumig war auch die Beteiligung der OMV an der Abu Dhabi National Oil Company.³

In Österreich gab es 2019 nur ein nach dem ÜbG durchgeführtes Übernahmeangebot. Der internationale Trend hinsichtlich einer Verringerung der Transaktionen ist somit auch am österreichischen Kapitalmarkt spürbar gewesen.

V. Tätigkeitsbericht

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2019 anhängigen Senatsverfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (Punkt 1.); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (Punkt 2. bis 5.) berichtet.

1. Senatsverfahren

1.1. Öffentliche Übernahmeangebote

Im Berichtsjahr 2019 wurde ein freiwilliges Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG (BAWAG AG) veröffentlicht.

Freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG iS BAWAG Group AG (GZ 2019/1/4)

Am 18.10.2019 gab die BAWAG Group AG („BAWAG“) mittels Ad-hoc-Meldung ihre Absicht bekannt, **eigene Aktien** im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Teilangebots gemäß §§ 4 ff ÜbG im Ausmaß von bis zu 400 Mio EUR (= 10.857.763 auf Inhaber lautende Aktien) zu erwerben. Dieses Volumen entsprach einem Anteil der Stimmrechte der Gesellschaft von rund 10,86 % sowie dem von der Europäischen Zentralbank genehmig-

¹ Lang/Lattacher/Mérey, M&A Review 1-2/2020, 24.

² Lang/Lattacher/Mérey, M&A Review 1-2/2020, 25.

³ Lang/Lattacher/Mérey, M&A Review 1-2/2020, 25.

ten Gesamtgegenwert für Aktienrückkäufe durch die BAWAG. Der avisierte Angebotspreis von 36,84 EUR pro Aktie (*cum* Dividende) entsprach dem Schlusskurs vom 17.10.2019. Die Aktien sollten gemäß § 65 Abs 1 Z 6 iVm § 192 Abs 3 AktG zum Zwecke der Einziehung erworben werden, was den Erwerb von mehr als 10% der Aktien ermöglicht.

Am 21.10.2019 zeigte die Bieterin die Angebotsunterlage gemäß § 10 Abs 1 ÜbG an, wodurch die Frist zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs 1 ÜbG ausgelöst wurde.

Am 24.10.2019 stellte die Bieterin bei der Übernahmekommission den Antrag, sie möge die Frist des § 11 Abs 1 ÜbG auf vier Börsetage verkürzen. Die Bieterin begründete die Notwendigkeit einer Fristverkürzung unter anderem damit, dass andernfalls eine Eintragung der geplanten Einziehung der durch das Übernahmeangebot erworbenen Aktien im Jahr 2019 nicht mehr möglich sei. Zudem käme es durch die Fristverkürzung für die Bieterin zu einer erheblichen Kostenersparnis. Die Bieterin halte zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der liquiden Mittel zur Finanzierung des Angebots den Betrag iHv EUR 400.000.000,- auf einem eigens eingerichteten Konto. Dafür würden nicht unbeachtliche Spesen bzw negative Zinsen anfallen, die sich durch eine frühere Auszahlung verringern ließen.

Der Senat gab dem Antrag auf Verkürzung der Frist zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs 1 ÜbG von frühestens zwölf Börsetage auf vier Börsetage statt, zumal die Angebotsunterlagen bereits im Vorfeld der Absichtsbekanntgabe mit der Geschäftsstelle abgestimmt und der Senat über die wesentlichen Eckpunkte des geplanten Angebots frühzeitig informiert werden konnte. Die Angebotsunterlage wurde am 25.10.2019 veröffentlicht.

Das Angebot unterlag folgender aufschiebenden Bedingung: Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs jedes einzelnen der beiden nachfolgenden Indizes an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen nicht mehr als 20% unter dem Schlusskurs vom 21.10.2019:

- STOXX Europe 600 Banks Index (SX7P)
- Austrian Traded Index (ATX).

Die vierwöchige Annahmefrist dauerte vom 25.10.2019 bis 22.11.2019. Am 26.11.2019 gab BAWAG bekannt, dass die aufschiebende Bedingung eingetreten ist. Innerhalb der Annahmefrist wurden 31.700.497 Stück Aktien angedient, woraus sich eine Zuteilungsquote von rund 34,25 % ergab. Das Settlement erfolgte am 29.11.2019. Am 6.12.2019 gab BAWAG bekannt, dass mit Wirkung zum 4.12.2019 alle im Angebot erworbenen eigene Aktien eingezogen wurden.

1.2. Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG

§§ 27b und 27c ÜbG regeln den Teilanwendungsbereich des Übernahmegesetzes. § 27b ÜbG sieht eine Anwendung des Übernahmegesetzes auf Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch mit einer Börsennotierung im Ausland vor. § 27c ÜbG regelt wiederum das Verfahren über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland.

Im Berichtsjahr 2019 gab es **keine Verfahren**, die in den **Anwendungsbereich des §§ 27b oder 27c ÜbG** fielen.

1.3. Verfahren gemäß § 22b Abs 3 ÜbG

Im Berichtsjahr 2019 wurde **kein Verfahren zur Aufhebung des Stimmrechtsruhens** nach einer passiven Kontrollerlangung gemäß § 22b Abs 1 ÜbG durchgeführt.

1.4. Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG

Im Berichtsjahr 2019 hat die ÜbK **vier Stellungnahmen** erlassen. Ein Antrag auf Stellungnahme wurde zurückgezogen. Dabei wurden ua Rechtsfragen zu nachfolgenden Themen behandelt:

- satzungsmäßiges Höchststimmrecht;
- Berechnung der Kapitalbeteiligung;
- Creeping-In im Syndikat;
- Volleinzahlung übernommener Aktien bei Kapitalerhöhung;
- Minderheitenvertreter im Aufsichtsrat;
- Zurechnung von *cash-settled* Call-Optionen.

Von diesen vier Stellungnahmen wurden vier (zwei davon in anonymer Form) auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Die beantragte und wieder zurückgezogene Stellungnahme wurde nicht veröffentlicht.

Stellungnahme iS S IMMO AG (GZ 2019/3/1) - § 29 ÜbG

Die Immofinanz AG („IMMOFINANZ“) brachte als Aktionärin der S Immo AG („S Immo“) am 24.5.2019 einen Antrag auf Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG bei der ÜbK ein. Am 5.6.2019 wurde ein Änderungsantrag eingebracht, der am 6.6.2019 ergänzt wurde. Die ÜbK hatte darin zu klären, ob bei einer Beschlussfassung über die Aufhebung des Höchststimmrechts von 15% gemäß der Satzung von S IMMO, die Stimmen aus den von IMMOFINANZ gehaltenen Aktien der S IMMO, die einer Beteiligung von rund 29,14% entsprechen, keiner gesetzlichen Beschränkung nach § 26a Abs 2 ÜbG zur Ausübbarkeit von Stimmrechten unterliegen, da das Höchststimmrecht von 15% in der Satzung von S IMMO gemäß § 26a Abs 3 ÜbG eine gesetzliche Stimmrechtsbeschränkung nach § 26a Abs 2 ÜbG ausschließt.

Hat ein Aktionär eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Zielgesellschaft, auf die mehr als 26 vom Hundert der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte entfallen, so sind die Stimmrechte gemäß § 26a Abs 2 ÜbG auf 26% beschränkt. Dieses übernahmerechtliche Stimmrechtsruhen gemäß § 26a Abs 2 ÜbG kommt gemäß § 26 Abs 3 ÜbG für die Berechnung der Stimmrechte dann nicht mehr zu Anwendung, wenn die Ausübung der Stimmrechte aufgrund eines satzungsmäßigen Höchststimmrechts auf höchstens 26 vom Hundert beschränkt ist.

Nach dem Wortlaut allein erschien dem 3. Senat die Rechtsfolge des § 26a Abs 3 ÜbG eindeutig. Gemäß § 26a Abs 3 ÜbG sollen die Rechtsfolgen des Abs 2 *leg cit* nicht eintreten, wenn die Ausübung der Stimmrechte aufgrund eines satzungsmäßigen Höchststimmrechts auf höchstens 26 vom Hundert beschränkt ist. Somit sollen beim Vorliegen eines satzungsmäßigen Höchststimmrechts von höchstens 26% keine weiteren übernahmerechtlichen Bestimmungen das Stimmrecht beschränken.

Nach Ansicht des 3. Senates kann Einfluss jedoch nicht nur durch Stimmrechte, sondern auch durch die Kapitalbeteiligung ausgeübt werden. Somit erfordert der Telos des § 26a ÜbG auch eine Beschränkung der ausübaren Kapitalbeteiligung.

Daraus ergab sich die Folgefrage, ob diese Beschränkung nur im Anwendungsbereich des § 26a ÜbG, somit bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Zielgesellschaft zwischen 26 und 30 Prozent, gilt, oder ob Gründe vorliegen, die in teleologischer Interpretation auch dann für eine Anwendung des Stimmrechtsruhens auf die Kapitalbeteiligung sprechen, wenn die Rechtsfolgen des § 26a Abs 2 ÜbG grundsätzlich gemäß § 26a Abs 3 ÜbG wegen des Vorliegens eines satzungsmäßigen Höchststimmrechts nicht zur Anwendung kommen. Nach Ansicht des 3. Senats waren solche Gründe jedoch nicht ersichtlich.

Gegenteiliges konnte auch nicht aus Fällen von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen über 30% abgeleitet werden, wo § 26a ÜbG ebenso nicht zur Anwendung kommt. Denn in diesen Fällen besteht grundsätzlich eine Angebotspflicht. Zwar gibt es gemäß § 24 Abs 2 Z 3 ÜbG eine Ausnahme bei Vorliegen eines satzungsmäßigen Höchststimmrechts, doch diese ist aus Sicht des 3. Senates nur so lange gerechtfertigt, so lange keine faktische Kontrolle über die entsprechende Beteiligung ausgeübt werden kann.

Im Falle des Vorliegens eines satzungsmäßigen Höchststimmrechts kommen gemäß § 26 Abs 3 ÜbG die Rechtsfolgen des § 26 Abs 2 ÜbG daher nach Ansicht des 3. Senates grundsätzlich nicht zur Anwendung.

Stellungnahme iS Bank für Tirol und Vorarlberg AG (GZ 2019/1/1) - § 29 ÜbG

Am 1.4.2019 brachte die Oberbank einen Antrag auf Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG bei der ÜbK ein und modifizierte diesen mit Schriftsatz vom 12.4.2019. Darin wurde die ÜbK

zu folgender Stellungnahme aufgefordert: Unter der Prämisse, dass die Stimmrechte der von G3BH im Zuge der Kapitalerhöhungen der BTV 2015, 2017 und 2018 übernommenen Aktien infolge unwirksamer Einzahlung nicht oder nur zum Teil entstanden seien, löst die nunmehrige Volleinzahlung und das dadurch bedingte Entstehen sämtlicher auf die betroffenen Aktien entfallenden Stimmrechte eine Angebotspflicht der Mitglieder des BTV-Syndikats aus.

Der 1. Senat vertrat die Rechtsansicht, dass die Kontrolle laut Sachverhalt bisher durchgehend bei der Antragstellerin bzw mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern lag. Eine nunmehrige Einzahlung der allenfalls noch ausstehenden Einlagen kann vor diesem Hintergrund keinen Kontrollwechsel bewirken. Diese Rechtsansicht entspricht auch dem Regelungsanliegen des Übernahmerechts, bei dem die Stetigkeit der Kontrollverhältnisse bei der Zielgesellschaft und die bisherige faktische Ausübung der Kontrolle berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall fanden sich die Anleger immer in einer laut übermitteltem Sachverhalt unveränderten Situation der Gesellschafter wieder.

Zudem bewirke die Nichteinzahlung der Einlage letztlich auch nicht, dass das Eigentum an der bereits entstandenen Aktie und der damit verbundenen Mitgliedschaftsrechte dem Aktionär überhaupt nicht zustehen. So können abseits vom Stimmrecht andere Aktionärsrechte, wie etwa das Teilnahme- oder Rederecht bzw das Recht, einer Beschlussfassung zu widersprechen, auch dann ausgeübt werden, wenn das Stimmrecht in einem solchen Fall noch nicht entstanden sein sollte. Dies spricht ebenso für die tatsächliche Kontrollausübung.

Als Hinzuerwerb iSd § 22 Abs 4 ÜbG gilt grundsätzlich nur die Übertragung des Eigentums an Aktien der Zielgesellschaft. Sonstige Möglichkeiten der Hinzuerlangung von Stimmrechten sind vom Creeping-In-Tatbestand nicht erfasst. Eine „Volleinzahlung“ der noch ausstehenden Einlagen stellt nach Ansicht des 1. Senates kein Creeping-In im übernahmerechtlichen Sinne dar, da es sich dabei um keinen Hinzuerwerb iSd § 22 Abs 4 ÜbG handelt. Die Aktien sind mit der Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhungen nicht nur bereits entstanden, sondern die Aktionäre konnten über sie schon verfügen und selbst bei (noch) nicht entstandenen Stimmrechten ihre sonstigen Aktionärsrechte ausüben. Bei der geplanten Nachzahlung handelt es sich demnach um keinen „Erwerb“ von Aktien iSd § 22 Abs 4 ÜbG.

Der 1. Senat vertrat in seiner Stellungnahme die Rechtsmeinung, dass folglich durch die nunmehrige Volleinzahlung der Einlagen keine Angebotspflicht der Mitglieder des BTV-Syndikats ausgelöst wird.

Stellungnahme Anonym (GZ 2019/1/3) - § 29 ÜbG

Am 2.9.2019 brachte CC GmbH („CC“) bei der ÜbK einen Antrag auf Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG ein, um die Begründung einer Minderheitenposition der BB GmbH („BB“) im Aufsichtsrat von AA AG („AA“) übernahmerechtlich beurteilen zu lassen.

Hintergrund war, dass im Zuge des IPOs von AA im prime market der Wiener Börse AG BB im Frühjahr 2019 eine 10%-Beteiligung erwarb und nun nach einer Überwachungsmöglichkeit suchte. Der Mehrheitseigentümer an AA ist die natürliche Person DD, die unmittelbar bzw. mittelbar über CC eine Beteiligung von rund 67,29% am Grundkapital der AA hält.

Vor diesem Hintergrund sei zwischen BB und CC eine Vereinbarung geplant, die BB die Möglichkeit einräumt, einen fachlich und persönlich qualifizierten Aufsichtsrat zu nominieren („BB-Vertreter“), um als Minderheitsaktionär im Aufsichtsrat von AA eine Überwachungsmöglichkeit zu erhalten. Abgesehen von der Unterstützung des BB-Vertreters bei der Wahl in den Aufsichtsrat von AA sehe die geplante Vereinbarung jedoch keine weitere Abstimmung des Stimmverhaltens zwischen BB und CC vor.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat von AA aus zwei Arbeitnehmervertretern und vier Kapitalvertretern, welche alle durch DD mit einfacher Mehrheit in der HV abberufen werden können. Zusätzlich ist DD Vorsitzende des Aufsichtsrates und verfügt bei Stimmengleichheit über ein Dirimierungsrecht.

Durch die geplante Wahl des BB-Vertreters in den Aufsichtsrat von AA würde sich die Anzahl an Kapitalvertretern von derzeit vier auf fünf Mitglieder erhöhen. Die Erhöhung von Kapitalvertretern würde gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz auch zu einer Erhöhung der Arbeitnehmervertreter von derzeit zwei auf drei Mitglieder führen. Insgesamt würde der Aufsichtsrat der AA somit aus acht Aufsichtsräten bestehen, wobei davon fünf Kapitalvertreter und drei Arbeitnehmervertreter wären.

Der 1. Senat entschied, dass sich an der Kontrollsituation im Aufsichtsrat der AA durch diese geplante Erweiterung jedoch nichts ändert. Selbst im Falle einer Pattsituation im Aufsichtsrat nach der Wahl eines BB-Vertreters, sowie der Bestellung eines zusätzlichen Arbeitnehmervertreters, könnte DD aufgrund des Dirimierungsrechts als Vorsitzender seinen Willen im Aufsichtsrat durchsetzen. Auch dann, wenn alle Arbeitnehmervertreter gemeinsam mit dem BB-Vertreter stimmen sollten. An dieser Kontrollsituation würde sich selbst durch das Ausscheiden von DD als Vorsitzende des Aufsichtsrats und dem damit verbundenen Verlust des Dirimierungsrechts nichts ändern. Denn ihr ist es aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung nicht nur möglich, ein etwaiges neues (Ersatz-)Aufsichtsratsmitglied im Alleingang zu wählen, sondern auch einen zusätzlichen, sechsten Kapitalvertreter. Die Satzung sieht nämlich die Wahl von bis zu sechs Kapitalvertretern vor. Eine Satzungsänderung, die DD nicht alleine beschließen könnte, wäre nicht notwendig.

Es handelt sich nach dem 1. Senat im vorliegenden Fall zwar um einen Absprache zwischen Aktionären, die die Vermutung eines gemeinsamen Vorgehens gemäß § 1 Z 6 ÜbG erfüllt. Diese Vermutung wird jedoch aufgrund fehlender Kontrollerlangung

bzw. Kontrollerlangungsabsicht widerlegt, da durch die Änderung im Aufsichtsrat nur eine Minderheitenposition geschaffen wird und kein Kontrollwechsel stattfindet.

Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG iS Andritz AG (GZ 2019/1/5)

Mit Schreiben vom 12.11.2019 und ergänzt am 16.12.2019 brachten Cerberus Vermögensverwaltung GmbH, Custos Privatstiftung, Custos Vermögensverwaltungs GmbH und die natürliche Person AA („AA“) den Antrag ein, die Übernahmekommission möge im Rahmen einer Stellungnahme gemäß § 29 Abs 1 ÜbG aussprechen, dass Custos PS bzw die ihr zurechenbaren Rechtsträger bestimmte näher beschriebene (*cash-settled*) Call-Optionen abschließen und ausüben dürfen, ohne dadurch ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG legen zu müssen.

Es handelte sich dabei um eine Derivat-Struktur, die auf den Erwerb einer Call-Option mit Barausgleich gerichtet war und den Antragstellern ermöglichen sollte, auf steigende Kurse der Andritz zu setzen, ohne selbst weitere Aktien zu erwerben. Beigelegt wurde ein Entwurf des geplanten Rahmenvertrags, der zwischen Custos und der Bank BB plc („BB“) abgeschlossen werden und ein maximales Call-Optionsvolumen von 3.000.000 Stück Andritz-Aktien (ca 2,9 % des Grundkapitals) umfassen sollte.

Die Antragsteller erläuterten ergänzend mittels „*Hedging Considerations*“ der Bank BB, dass selbst für den Fall, dass BB Andritz-Aktien erwirbt (was laut Antrag zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen BB und Custos unklar sei), zu erwarten sei, dass die zur Unterlegung der Call-Optionen allenfalls angekauften Aktien Dritten im Wege von (i) Derivativ-Geschäften, (ii) Wertpapierleihen oder (iii) zur Unterlegung von Interbankenkrediten überlassen werden. Den Antragstellern sei daher zu keinem Zeitpunkt ein schuld- oder sachenrechtlicher Zugriff auf die gegebenenfalls von BB erworbenen Aktien von Andritz möglich. Zudem sei nicht zu erwarten, dass Aktien „aus dem Markt genommen“ werden, da BB typischerweise weitere *hedging*-Geschäfte abschließen.

In der Folge entschied der 1. Senat, dass vor diesem Hintergrund Custos bzw die ihr zurechenbare Rechtsträger bei Abschluss bzw Ausübung des vorgelegten Optionsgeschäfts kein öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 ff ÜbG legen müssen. Nichtsdestotrotz hielt der Senat in der Stellungnahme ausdrücklich fest, dass sich eine andere Beurteilung ergeben könnte, wenn Optionsverträge im größeren Ausmaß gezeichnet werden oder Anzeichen für eine Umgehung von übernahmerechtlichen Rechtsvorschriften bestehen sollten.

1.5. Feststellungsverfahren einer Vorfrage gemäß § 29 Abs 2 ÜbG

Hängt die Entscheidung in einem zivilgerichtlichen Verfahren von der noch nicht vorliegenden Entscheidung einer Vorfrage ab, die nach dem ÜbG zu treffen ist, so hat das Gericht das Verfahren zu unterbrechen und einen Feststellungsbescheid der ÜbK betreffend

die Vorfrage herbeizuführen. Im Jahr 2019 gab es **kein Feststellungsverfahren** gemäß § 29 Abs 2 ÜbG.

1.6. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG

Im Berichtsjahr 2019 wurde von der ÜbK **kein Nachprüfungsverfahren** gemäß § 33 ÜbG eingeleitet.

1.7. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG

Im Berichtsjahr 2019 wurde von der ÜbK kein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 35 ÜbG eingeleitet. Im Rahmen der Marktüberwachung befasste sich der Senat jedoch im Rahmen von Vorerhebungen mit einem Verstoß gegen übernahmerechtliche Vorschriften. Mangels Vorliegens konkreter vorwerfbarer Handlungen sah die ÜbK jedoch von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ab. Gegen ein 2018 abgeschlossenes Strafverfahren wurde Beschwerde vor dem BVwG erhoben. Der BVwG setzte das Verfahren jedoch aus und legte dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor. Die Übernahmekommission hat im Jahr 2019 vor dem EuGH Stellung zu den Anträgen genommen. Eine Entscheidung des EuGH ist noch ausständig.

1.8. Sonstige Verfahren

§ 24 und § 25 ÜbG sehen Ausnahmen von der Angebotspflicht für den Fall vor, dass eine kontrollierende Beteiligung keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder kein Kontrollwechsel stattfindet, sowie für den Fall, dass volkswirtschaftliche oder private Interessen eine Ausnahme von der Angebotspflicht rechtfertigen.

Im Jahr 2019 wurden der Übernahmekommission insgesamt **vier Ausnahmen** von der Angebotspflicht gemäß § 24 ÜbG mitgeteilt, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen.

Zudem wurden im Berichtsjahr 2019 **zwei Mitteilungen** gemäß § 26a ÜbG erstattet. Eine Mitteilung ist zu erstatten, wenn ein Aktionär eine Beteiligung erlangt, die mehr als 26%, jedoch weniger als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt. Sie ist unverzüglich bei der ÜbK, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen. Gemäß § 26a Abs 2 ÜbG dürfen in diesem Fall die mehr als 26% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

Das **Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG** gibt Beteiligungspapierinhabern in begründeten Zweifelsfällen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die mögliche Angebotspflicht zu erreichen. Mit diesem Verfahren soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der Beteiligte innerhalb von 20 Börsetagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% oder weniger zu reduzieren, sofern die Kontrolle über die Zielgesellschaft noch nicht ausgeübt wurde. Im Berichtsjahr 2018 gab es **kein Feststellungsverfahren** gemäß § 26b ÜbG.

2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde

Aktionäre, Bieter, Investoren, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (§ 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2019 intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch und schnell wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Akteuren ein möglichst hohes Maß an Sicherheit im Rahmen ihres Handelns zu gewährleisten, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die Einhaltung von allen übernahmerechtlichen Regeln sicherzustellen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, im Vorfeld eines Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ mit den beteiligten Personen abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte Website der ÜbK unter www.takeover.at in Deutsch oder Englisch abrufbar ist.

Die Beratung durch die Geschäftsstelle, den Vorsitzenden der ÜbK oder einen Senatsvorsitzenden kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren und ist daher unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesene Behördenfunktion wird entweder durch den Vorsitzenden der ÜbK, durch die jeweils zuständigen Senate oder die Vollversammlung wahrgenommen.

3. Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle stehen interessierten öffentlichen Stellen und Journalisten mit Auskünften zu Fällen und allgemeinen Erklärungen zur geltenden Rechtslage zur Verfügung, sofern dies mit dem Amtsgeheimnis vereinbar ist. Es ist erklärtes Ziel der ÜbK, dass insbesondere die mit der Materie befasste interessierte Öffentlichkeit so rasch wie möglich alle Informationen erhält, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Berichtsjahr 2019 folgende Maßnahmen gesetzt:

- Veröffentlichung von verschiedenen Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie von Stellungnahmen im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (www.takeover.at);
- Weiterentwicklung der englischsprachigen Homepage, um internationalen Ansprüchen zu genügen.

4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen Marktbeobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch die laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen an der Börse, Medienberichte, Beteiligungs- und Ad-hoc-Meldungen sowie der Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmerelevanter Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt. Weiters werden Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren ua interne Datenbanken, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Überwachung durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten wird von Seiten der Behörde zunächst Kontakt mit den betreffenden Personen, wie etwa Organmitgliedern und Mitarbeitern der Zielgesellschaften sowie deren Beratern, aufgenommen. Liegen konkrete übernahmerechtlich relevante Sachverhalte vor, die zuvor unter Umständen mittels Auskunftersuchen im Rahmen von Vorerhebungen präzisiert werden, oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Vorsitzenden der ÜbK und der ihn im Rahmen der Marktüberwachung unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der in weiterer Folge alle notwendigen Verfahrensschritte setzt.

Rund die Hälfte der zeitlichen Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung des Marktes und – soweit im Einzelfall möglich – für die Klärung formeller und materieller Fragen vor Verfahrensbeginn verwendet.

Im Rahmen der vertieften Marktüberwachung befasste sich die Übernahmekommission im Jahr 2019 mit siebzehn Fällen, ohne dass es dabei zu einer Zuweisung an den zuständigen Senat gekommen ist. Daneben besuchten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle regelmäßig Hauptversammlungen von börsennotierten Gesellschaften in ganz Österreich und werteten die Protokolle der Hauptversammlungen aus, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu überwachen und allfällige Verstöße aufzudecken.

5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene

Auch im Jahr 2019 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt.

Ein Ergebnis solcher internationalen Zusammenarbeiten ist die im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Jahr 2013 auf europäischer Ebene erstmals erstellte und im Jahr 2019 überarbeitete Liste von Sachverhaltskonstellationen, die von den nationalen Behörden regelmäßig nicht als gemeinsames Vorgehen beurteilt werden („**White List**“). Freilich ist dieses Dokument lediglich als grobe Leitlinie und kleinster gemeinsamer Nenner aller Mitgliedstaaten zu sehen, die die Behörden der Mitgliedstaaten nicht bindet.

Auf internationaler Ebene erfolgt die Zusammenarbeit mit den verschiedenen europäischen Schwesterbehörden.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2019 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) sowie der Wiener Börse in ihrer Funktion als Aufsichts- und Zulassungsbehörde fortgeführt.

VI. Ausblick auf das Jahr 2020

Aufgrund der zunehmenden Komplexität von Gesellschaftsstrukturen geht die Übernahmekommission auch für das Jahr 2020 von einem gleichbleibenden bis erhöhten Bedarf an Stellungnahmen und Verfahren zur Klärung übernahmerechtlicher Problemstellungen aus. Aktuell unterliegen 59 Gesellschaften dem Vollanwendungsbereich des ÜbG. Die Übernahmekommission steht dabei auch im Spannungsfeld zwischen Neunotierungen, Delistings und Segmentwechseln vom regulierten in den unregulierten Dritten Markt (*Multilateral Trading Facility – MTF*).

VII. Danksagung

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2019 gilt zunächst dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen, der Wiener Börse AG und der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Weiters ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu danken, insbesondere dem Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Dr. Clemens Billek. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben ihre Arbeit auch im Jahr 2019 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit und die positive Wahrnehmung der ÜbK nach außen geleistet.

Dank gebührt auch den betroffenen Unternehmen, ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, ihren Mitarbeitern und ihren Beratern, die fast ausnahmslos mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
(Vorsitzender)

em. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
(Stv Vorsitzender)

Dr. Winfried Braumann
(Stv Vorsitzender)

VIII. Anhang

1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2019

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner (Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Emeritierter Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Geschäftsführer der Reenag Holding GmbH
Richterin des OLG Dr. Ursula Fabian	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
Mag. Ulrike Ginner	Wettbewerbspolitische Referentin der Ar- beiterkammer
Mag. Friedrich O. Hief	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Mag. Robert Kastil	Vorstandsmitglied der Rosenbauer International AG im Ruhestand
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Richterin des OLG Dr. Maria Reden	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Dr. Rosemarie Schön	Leiterin der Abteilung Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich
Präs. d. HG Wien Dr. Maria Wittmann- Tiwald	Präsidentin des Handelsgerichts Wien

2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2019

Dr. Clemens Billek	Leiter der Geschäftsstelle
Dr. Thomas Barth	Jurist
Mag. Raphael Simma, MSc.	Jurist (bis November 2019)
Mariya Hubcheva, LL.M.	Juristin (ab November 2019)
Mag. Walter Martetschläger	Office Manager

3. Statistik

STATISTIK							
Bezeichnung	Einheit	2019			2018		
		Senatsverfahren					
	Anz						
Gesamt		6			13		
Übernahmeangebote		1			5		
Sonstige Senatsverfahren		5			8		
Anzeigeverfahren nach § 25		0			2		
Feststellungsverfahren nach § 26b		0			0		
Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen)		4			4		
Verfahren nach § 29 Abs 2 (Feststellungsverfahren)		0			0		
Verfahren nach § 33 (Nachprüfungsverfahren)		0			0		
Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafverfahren)		1			0		
andere Verfahren (§ 10, § 11, § 21, § 22b, § 34, ...)		0			2		
Sonstige Verfahren							
Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24		4			2		
Überschreiten d. ges. Sperrminorität nach § 26a		2			5		
Übernahmeangebote							
	Anz						
gesamt / davon erfolgreich beendet		1/1			5/5		
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff		1/1			3/3		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		0/0			0/0		
Pflichtangebote § 22		0/0			1/1		
Delisting Angebot § 27e ÜbG		0/0			1/1		
Durchschnittliche Annahmquote							
	%						
freiwillige Angebote §§ 4 ff*		100%			3,2%		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a*		n/a			n/a		
Pflichtangebote § 22*		n/a			14,6%		
Delisting Angebot § 27e ÜbG		n/a			41,2%		
Volumina							
	Mio €						
Angebotsvolumen**		399,99			881		
Annahmenvolumen**		399,99			33		
Übernahmeprämie							
	%						
(bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt)		3M	6M	12M	3M	6M	12M
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff***		-5,05%	0,23%	2,11%	3,1%	2,9%	9,1%
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Pflichtangebote § 22		n/a	n/a	n/a	-2,0%	0,0%	7,2%
Delisting Angebot § 27e ÜbG		n/a	n/a	n/a	0,0%	3,0%	11,6%
Sonstiges							
Anzahl der Kommissionsmitglieder		12			12		
Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle		4			4		
Anzahl der Zielgesellschaften gemäß ÜbG		59			59		

*Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf die durchschnittliche Annahmquote abgestellt

**Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf das durchschnittliche Annahmenvolumen abgestellt

***Bei Stamm- und Vorzugsaktien wird auf die durchschnittliche Übernahmeprämie für beide Aktiegattungen abgestellt